



BETREFF Auskünfte nach dem IFG - Vereinbarung zwischen BSI und ITZBund bzgl. „Lenkungskreis Informationssicherheit“ [#197420] -

BEZUG Mail von Frag den Staat vom 02.08.2020

ANLAGEN

GZ **03010302#00002#0020**

Dok-Nr. 03010302#00002#0020#0012

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 18.09.2020 zum Thema - Vereinbarung zwischen BSI und ITZBund bzgl. „Lenkungskreis Informationssicherheit“ [#197420] - ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.

In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung der folgenden Informationen:

- die am 31. August 2020 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem BSI und dem ITZBund
- die Protokolle des Lenkungskreis Informationssicherheit, sofern vorhanden.

Ihrem Antrag auf Informationszugang wird teilweise stattgegeben. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die geschwärzten Passagen des Protokolls enthalten Informationen über Sachverhalte, die sich momentan noch in der Bearbeitung bzw. Abstimmung innerhalb und zwischen den Behörden befinden. Eine Herausgabe dieser Informationen zum jetzigen Zeitpunkt beeinträchtigt die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Daher sind die betroffenen Passagen im Protokoll des Lenkungskreises Informationssicherheit geschwärzt.

Geschwärzt wurden ebenfalls Teile der personenbezogenen Daten, da der Zugang zu personenbezogenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG nur gewährt werden darf, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ein überwiegendes Informationsinteresse Ihrerseits war nicht erkennbar, sodass der Zugang zu diesen Daten nicht gewährt werden durfte.

Die Informationen finden Sie in der Anlage zu diesem Bescheid. Die sowohl in der Rahmenverwaltungsvereinbarung als auch im Protokoll erwähnte Anlage Vorhabenliste zur Rahmenverwaltungsvereinbarung ist bisher noch nicht erstellt.

2. Bei Ihrer Anfrage handelt es sich um eine einfache Anfrage im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Es werden keine Gebühren erhoben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruches Kosten von 30,00 Euro anfallen.

Im Auftrag

